Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1433

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
7 — 82000 — 5707/63 II

Bonn, den 23. Juli 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Notenwechsel vom 16. Mai 1963 zwischen dem Auswärtigen Amt und der Spanischen Botschaft in Bonn über die Anwendung des Vertrages vom 29. Mai 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat über Kriegsopferversorgung

nebst Begründung, Abdruck des Notenwechsels in deutscher und spanischer Sprache und der Denkschrift hierzu mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 260. Sitzung am 12. Juli 1963 beschlossen, sich die Stellungnahme zum Entwurf bis zum zweiten Durchgang des Entwurfs eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 29. Mai 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat über Kriegsopferversorgung vorzubehalten.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Wohnungswesen,
Städtebau und Raumordnung
Lücke

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger,
Bad Godesberg, Goethestr. 54, Postfach 821
Telefon 6 35 51

Entwurf eines Gesetzes zu dem Notenwechsel vom 16. Mai 1963 zwischen dem Auswärtigen Amt und der Spanischen Botschaft in Bonn über die Anwendung des Vertrages vom 29. Mai 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat über Kriegsopferversorgung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem Notenwechsel vom 16. Mai 1963 zwischen dem Auswärtigen Amt und der Spanischen Botschaft in Bonn über die Anwendung des Vertrages vom 29. Mai 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat über Kriegsopferversorgung wird zugestimmt. Der Notenwechsel wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Notenwechsel nach dem vierten Absatz der Verbalnote des Auswärtigen Amtes in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Der Notenwechsel bedarf nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes, da er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Der Notenwechsel soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem der Notenwechsel nach dem vierten Absatz der Verbalnote des Auswärtigen Amtes in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Der Notenwechsel führt zu einer gewissen Minderung der mit 1,7 Millionen DM jährlich veranschlagten finanziellen Auswirkungen des Vertrages.

Notenwechsel

Auswärtiges Amt

V 6(505) — 83 SZV/5 — 94.26

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Spanischen Botschaft zur Frage der Anwendung des am 29. Mai 1962 in Madrid unterzeichneten Vertrages über Kriegsopferversorgung im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland folgendes zu unterbreiten:

Die Höhe der Leistungen, die nach Artikel 7 und 8 dieses Vertrages an die in Artikel 1 bezeichneten Beschädigten, Witwen, Waisen und Eltern zu gewähren sind, hängt, wie aus Artikel 17 des Vertrages hervorgeht, von dem im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrages bestehenden Verhältnis der Versorgungsleistungen beider Staaten sowie dem Verhältnis der Grundrenten zu den Ausgleichsrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz ab. Sie bemißt sich auch nach den jeweiligen Regelungen dieses Gesetzes. Hieraus folgt, daß die Höhe der in den erwähnten Artikeln 7 und 8 vorgesehenen Grundrenten und Beihilfen Änderungen nach oben oder unten erfahren kann, je nachdem, wie sich das aus der Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes, vor allem bei Änderungen der hierbei zu berücksichtigenden spanischen Versorgungsleistungen, ergibt. Dadurch kann in bestimmten Fällen die Prüfung entsprechender Unterlagen für die Rentengewährung nötig werden, ohne das in Artikel 17 des Vertrages festgelegte Verfahren anzuwenden.

Unter Berücksichtigung des Vorstehenden und wegen der besonderen Eigenheiten des Vertrages erscheint es erforderlich, eine aus zwei Mitgliedern jedes Vertragsstaates bestehende ständige Kommission zu bilden, die die Aufgabe hat, die Änderungen der in Artikel 1 und 2 des Vertrages aufgeführten Gesetzgebungen beider Staaten zu verfol-

Embajada de España

No 77

Nota Verbal

La Embajada de España saluda atentamente al Ministerio de Negocios Extranjeros de la República Federal de Alemania y tiene la honra de acusar recibo de su Nota de fecha de hoy que traducida al español textualmente dice:

"El Ministerio de Negocios Extranjeros tiene la honra, con respecto a la aplicación del Convenio firmado en Madrid en 29 de mayo de 1962, sobre prestaciones a victimas de la guerra, de comunicar en nombre del Gobierno de la República Federal de Alemania, a la Embajada de España lo que sigue:

El importe de las prestaciones reconocidas por los artículos 7 y 8 del Convenio a los mutilados, viudas, huérfanos y padres tal como se definen en el artículo 1º, se encuentra efectivamente condicionado, como resulta del articulo 17 de dicho Convenio, por la proporción existente en la fecha de su firma, entre las prestaciones en ambos Estados así como por la que existe entre las pensiones básicas y compensatorias reconocidas en la Ley federal sobre régimen de prestaciones aplicables a víctimas de la guerra. Se determinará asimismo por la reglamentación en cada caso vigente de dicha Ley. El importe de las pensiones básicas y de la ayuda previstas en los mencionados artículos 7 y 8, puede, por consiguiente, sufrir modificaciones en más o en menos según resulte de la aplicación de la Ley federal sobre régimen de prestaciones aplicables a víctimas de la guerra, especialmente en relación con las modificaciones de la legislación española que al mismo efecto deban ser tenidas en cuenta. Todo ello puede hacer preciso, en determinados casos, el examen de los correspondientes expedientes de concesión de pensiones, sin necesidad de recurrir al procedimiento establecido por el artículo 17 del Convenio.

En razón de cuanto queda expuesto y en atención a las características particulares del Convenio, parece necesario designar una Comisión Permanente compuesta de dos miembros por cada uno de los Estados contratantes, que tendrá a su cargo el examen de las modificaciones establecidas en ambos Estados en la legislación a que se

(Übersetzung)

Die Spanische Botschaft

No. 77

Verbalnote

Die Spanische Botschaft beehrt sich, den Empfang der Note des Auswärtigen Amtes vom heutigen Tage zu bestätigen, die in spanischer Übersetzung wie folgt lautet:

„Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Spanischen Botschaft zur Frage der Anwendung des am 29. Mai 1962 in Madrid unterzeichneten Vertrages über Kriegsopferversorgung im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland folgendes zu unterbreiten:

Die Höhe der Leistungen, die nach Artikel 7 und 8 dieses Vertrages an die in Artikel 1 bezeichneten Beschädigten, Witwen, Waisen und Eltern zu gewähren sind, hängt, wie aus Artikel 17 des Vertrages hervorgeht, von dem im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrages bestehenden Verhältnis der Versorgungsleistungen beider Staaten sowie dem Verhältnis der Grundrenten zu den Ausgleichsrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz ab. Sie bemißt sich auch nach den jeweiligen Regelungen dieses Gesetzes. Hieraus folgt, daß die Höhe der in den erwähnten Artikeln 7 und 8 vorgesehenen Grundrenten und Beihilfen Änderungen nach oben oder unten erfahren kann, je nachdem, wie sich das aus der Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes, vor allem bei Änderungen der hierbei zu berücksichtigenden spanischen Versorgungsleistungen, ergibt. Dadurch kann in bestimmten Fällen die Prüfung entsprechender Unterlagen für die Rentengewährung nötig werden, ohne das in Artikel 17 des Vertrages festgelegte Verfahren anzuwenden.

Unter Berücksichtigung des Vorstehenden und wegen der besonderen Eigenheiten des Vertrages erscheint es erforderlich, eine aus zwei Mitgliedern jedes Vertragsstaates bestehende ständige Kommission zu bilden, die die Aufgabe hat, die Änderungen der in Artikel 1 und 2 des Vertrages aufgeführten Gesetzgebungen beider Staaten zu ver-

gen, Fragen der Auslegung oder Anwendung des Vertrages zu klären und seine Durchführung zu überwachen. Die Kommission wird nach Bedarf zusammentreten und ihr Verfahren selber regeln.

Das Auswärtige Amt würde es begrüßen, wenn die Spanische Botschaft ihm erklären könnte, daß die Regierung des Spanischen Staates mit dem Vorstehenden übereinstimmt. In diesem Falle sollen diese Note und die entsprechende Antwortnote eine Vereinbarung bilden, die am ersten Tage des Monats in Kraft tritt, der dem Monat folgt, in dem das Auswärtige Amt der Spanischen Botschaft mitteilt, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Notenwechsels erfüllt sind.

Das Auswärtige Amt benutzt auch diese Gelegenheit, die Spanische Botschaft erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bonn, den 16. Mai 1963

L. S.

An die
Spanische Botschaft

refieren los artículos 1 y 2 del Convenio, la aclaración de las cuestiones a que dé lugar la interpretación o aplicación del Convenio y la vigilancia de su ejecución. La Comisión se reunirá cuando sea preciso y fijará su propio procedimiento.

El Ministerio de Negocios Extranjeros agradecería que la Embajada de España le comunicase la conformidad del Gobierno español con lo que antecede. En este caso la presente Nota y la correspondiente Nota de contestación se considerarán constitutivas de Acuerdo que entrará en vigor el primer día del mes siguiente a aquel en que el Ministerio de Negocios Extranjeros haya comunicado a la Embajada de España que se consideran cumplidas las condiciones requeridas por la legislación interior para la entrada en vigor del presente canje de Notas."

La Embajada de España se honra en comunicar al Ministerio de Negocios Extranjeros la conformidad del Gobierno español con lo que antecede. En consecuencia la Nota Verbal del Ministerio de Negocios Extranjeros de 16 de mayo de 1963 y la presente Nota de contestación se entienden constitutivas de Acuerdo que entrará en vigor el primer día del mes siguiente a aquel en que el Ministerio de Negocios Extranjeros haya comunicado a la Embajada de España que se consideran cumplidas las condiciones requeridas por la legislación interior para la entrada en vigor del presente canje de Notas.

La Embajada de España aprovecha esta oportunidad para reiterar al Ministerio de Negocios Extranjeros las seguridades de su alta consideración.

Bonn, 16 de mayo de 1963

L. S.

Al Ministerio de Negocios Extranjeros
de la República Federal de Alemania
en Bonn

folgen, Fragen der Auslegung oder Anwendung des Vertrages zu klären und seine Durchführung zu überwachen. Die Kommission wird nach Bedarf zusammentreten und ihr Verfahren selber regeln.

Das Auswärtige Amt würde es begrüßen, wenn die Spanische Botschaft ihm erklären könnte, daß die Regierung des Spanischen Staates mit dem Vorstehenden übereinstimmt. In diesem Falle sollen diese Note und die entsprechende Antwortnote eine Vereinbarung bilden, die am ersten Tage des Monats in Kraft tritt, der dem Monat folgt, in dem das Auswärtige Amt der Spanischen Botschaft mitteilt, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Notenwechsels erfüllt sind."

Die Spanische Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt mitzuteilen, daß die Regierung des Spanischen Staates mit dem Vorstehenden übereinstimmt. Demgemäß bilden die Verbalnote des Auswärtigen Amtes vom 16. Mai 1963 und diese Antwortnote eine Vereinbarung, die am ersten Tage des Monats in Kraft tritt, der dem Monat folgt, in dem das Auswärtige Amt der Spanischen Botschaft mitteilt, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Notenwechsels erfüllt sind.

Die Spanische Botschaft benutzt diesen Anlaß, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bonn, den 16. Mai 1963

L. S.

An das
Auswärtige Amt
der Bundesrepublik Deutschland
in Bonn

Denkschrift

Die dem deutsch-spanischen Vertrag über Kriegsopferversorgung vom 29. Mai 1962 zugrunde liegenden spanischen Versorgungsleistungen für Hinterbliebene werden im Zuge innerstaatlicher Anpassungen erhöht. Das kann bei Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes über die Berücksichtigung von Einkünften in einzelnen Fällen mit höherer spanischer Pension zu einer Minderung der im Vertrag vorgesehenen Regelleistungen führen. Die Zahl der betroffenen Fälle wird so gering sein, daß es unzweckmäßig war, Verhandlungen auf Grund des Artikels 17 des Vertrages zu führen. Die Regierungen der Vertragsparteien sind deshalb übereingekommen, in einem Notenwechsel klarzustellen, daß die Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes anzuwenden sind und zu Minderungen der Regelsätze des Vertrages führen können.

Die gemischte Kommission soll die Durchführung des Vertrages erleichtern.

Die Zustimmungsgesetze zum Vertrag und zum Notenwechsel sollen, wenn möglich, im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zu einem Gesetz vereinigt werden.